

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

53. Jahrgang

ausgegeben am 10. Juli 2024

Nr. 5/2024

Die Förderung des Ehrenamtes in der Gemeinde Waldfeucht

Heimatpreis 2024



Diesjähriges Motto

"Wir sind Heimat"

Unter diesem Thema sollen Projekte gefördert werden, die der Förderung der Identifikation der Menschen mit ihrer Heimatgemeinde und des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Gemeinnützigkeit, der Pflege und Förderung von Bräuchen, dem Erhalt von Kulturen und Traditionen sowie der Attraktivitätssteigerung einzelnen Ortschaften dienen.

Einsendeschluss für Bewerbungen: 31. August 2024

Den Bewerbungsbogen und alle Informationen zum Heimatpreis finden Sie auf dem Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht (service.waldfeucht.de).

Hundehaltung in der Gemeinde Waldfeucht

Aus gegebenem Anlass informiert die Gemeinde Waldfeucht die Bürger/innen, was bei der Hundehaltung zu beachten ist:

Grundsätzlich müssen alle Hunde lt. Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldfeucht **steuerlich angemeldet werden**.

Siehe Hundesteuersatzung unter: <https://service.waldfeucht.de> (Suche: Hunde). Weitere Auskünfte hierzu erteilen

Herr Beiten, Tel.: 02455-399-140 und Frau Storms, Tel.: 02455-399-144.

Nach dem Landeshundegesetz NRW sind **alle Hunde**, völlig gleich welcher Rasse, Größe und Gewicht, **so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht**.

Je nach Kategorie gibt es gemäß LHundG NRW verschiedene Bedingungen für die Hundehaltung:

Kategorie	Große Hunde	Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG)	Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG)
	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Widerristhöhe von mindestens 40 cm und/oder 🐾 Körpergewicht von mindestens 20 kg 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Alano 🐾 American Bulldog 🐾 Bullmastiff & Mastiff 🐾 Mastino Espanol & Mastino Napoletano 🐾 Fila Brasileiro 🐾 Dogo Argentino 🐾 Rottweiler 🐾 Tosa Inu 🐾 Old English Bulldog* 🐾 Kreuzungen mit anderen Rassen 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Pitbull Terrier 🐾 American Staffordshire Terrier 🐾 Staffordshire Bullterrier 🐾 Bullterrier 🐾 Old English Bulldog* 🐾 Kreuzungen mit anderen Rassen 🐾 Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde <p>* Einstufung je nach Hervortreten des jeweiligen Phänotyps, ggf. auch nur großer Hund</p>
Anzeige-/ Erlaubnispflicht	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Anzeigepflicht bei der örtl. Ordnungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Erlaubnispflicht durch die örtl. Ordnungsbehörde 🐾 Halter muss mind. 18 Jahre sein 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Erlaubnispflicht durch die örtl. Ordnungsbehörde 🐾 Halter muss mind. 18 Jahre sein 🐾 besonderes privates bzw. öffentliches Interesse ist erforderlich
Sachkundennachweis	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Sachkundebescheinigung eines Tierarztes oder anerkannten Sachverständigen 🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 durch amtl. Tierarzt oder durch anerkannten Sachverständigen 🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz 🐾 erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer) 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 durch amtl. Tierarzt 🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz 🐾 erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)
Führungszeugnis	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich für Halter 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich für Halter
Mikrochip	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich
Haftpflichtversicherung	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden 🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden 🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein 🐾 Rasseeintrag in Versicherung 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden 🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein 🐾 Rasseeintrag in Versicherung
Leinenzwang	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich. Diese Befreiung gilt nicht für im Einzelfall festgestellt gefährliche Hunde.
Maulkorbpflicht	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Nein 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich (nicht für im Einzelfall festgestellt gefährliche Hunde)
sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 die Anzeige ist gebührenpflichtig (25€) 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€) 🐾 Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung 🐾 andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen 🐾 Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€) 🐾 Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung 🐾 andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen 🐾 Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen

Für **alle Hunde** gilt:

- 🐾 In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr herrscht Anleinplicht.
- 🐾 Die „Vierbeiner“ müssen in der der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundelaufbereiche angeleint werden.
- 🐾 In öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.
- 🐾 Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.

Für **große Hunde** (mit einer Widerristhöhe von mehr als 40 cm und/oder einem Gewicht von mehr als 20 kg) gilt zusätzlich:

- 🐾 Sie sind außerhalb eines befriedeten Besitzums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Für **gefährliche Hunde** und **Hunde bestimmter Rassen** gilt eine **allgemeine Maulkorb- und Leinenpflicht**.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau von Birgelen unter Tel.: 02455-399-134 oder E-Mail: meldeamt@waldfeucht.de zur Verfügung.

Bürgerhaushalt

In seiner Sitzung am 24. Mai 2011 hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht einen Beschluss zur **verstärkten Beteiligung der Bürger am Haushaltsverfahren gefasst:**

Auf der Basis des zuletzt beschlossenen Haushaltes wird den Einwohnern und Abgabepflichtigen die Möglichkeit gegeben, außerhalb des formellen Beteiligungsverfahrens nach § 80 Abs. 3 GO NRW **bis Ende September 2024 Anregungen, Einwendungen, Verbesserungs- und Einsparungsvorschläge für das folgende Haushaltsjahr 2025 schriftlich bzw. per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.** Soweit die Eingaben zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen führen, sollen sie einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

Die Eingaben werden spätestens in der letzten Sitzungsperiode des laufenden Jahres in komprimierter Form dem Haupt- und Finanzausschuss und anschließend dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und fließen so in das nachfolgende offizielle Haushaltsaufstellungsverfahren ein.

Der aktuelle Haushaltsplan 2024 kann im Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht (service.waldfeucht.de) unter dem Suchbegriff „Bürgerhaushalt“ eingesehen werden. Hier wird die Möglichkeit zu Anregungen, Einwendungen, Verbesserungs- und Einsparungsvorschlägen – wie vorstehend beschrieben – per E-Mail geboten.

Diese können aber auch schriftlich bei der Gemeinde Waldfeucht, Fachbereich Finanzen, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, eingereicht bzw. hier (Zimmer 16) zur Niederschrift erklärt werden.

Waldfeucht, den 2. Juli 2024
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 42, 44, 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den §§ 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über die Übermittlungssperren zu unterrichten.

Entsprechend den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen, unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

- I. Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG).
- II. Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Datums und der Art des Jubiläums an Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG).
- III. Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).
- IV. Daten und Anschriften ihrer Mitglieder an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 42 Abs. 3 BMG).

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, der Weitergabe seiner gespeicherten Daten (Punkt I.-IV.) zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss persönlich oder schriftlich beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 3, eingelegt werden.

Waldfeucht, 06. Juni 2024
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes, staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch kann kostenlos persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde Waldfeucht im Einwohnermeldeamt, Zimmer 3, eingelegt werden und gilt bis auf Widerruf.

Waldfeucht, 06. Juni 2024
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung

Zur Aufhebung einer Veränderungssperre hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht folgende Satzung beschlossen:

Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre sowie zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbe- und Nahversorgungsgebiet Waldfeucht-Bocket“

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 04. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 eine Veränderungssperre zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbe- und Nahversorgungsgebiet Waldfeucht-Bocket“ beschlossen. Die Veränderungssperre wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Waldfeucht am 22.12.2021 rechtskräftig.

Ebenso hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 19.12.2023 die Verlängerung dieser Veränderungssperre beschlossen. Die Verlängerung der Veränderungssperre wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Waldfeucht am 20.12.2023 rechtskräftig.

Die Veränderungssperre sowie die Verlängerung der Veränderungssperre zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 70 werden hiermit aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre und zur Verlängerung der Veränderungssperre ist in der **Anlage 1** dargestellt und umfasst die in der Anlage mit einer gestrichelten Linie umrandeten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

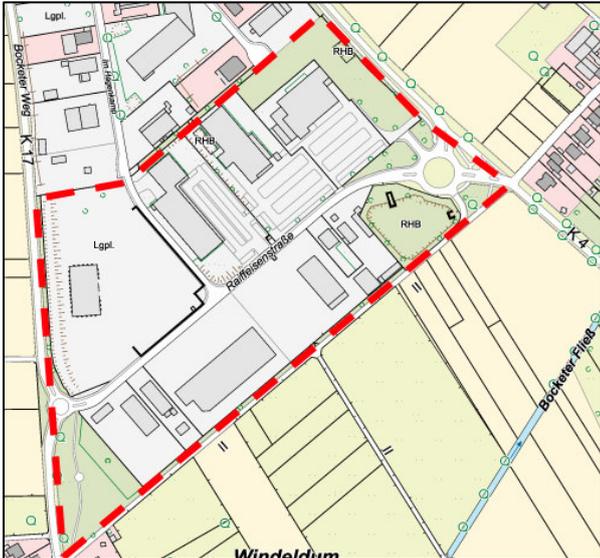
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre und der Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Waldfeucht in Kraft.

Waldfeucht, den 05. Juli 2024
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Anlage 1

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre und zur Verlängerung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbe- und Nahversorgungsgebiet Waldfeucht-Bocket“



 = Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre sowie der Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Die Aufhebungssatzung kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Waldfeucht, den 05. Juli 2024
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

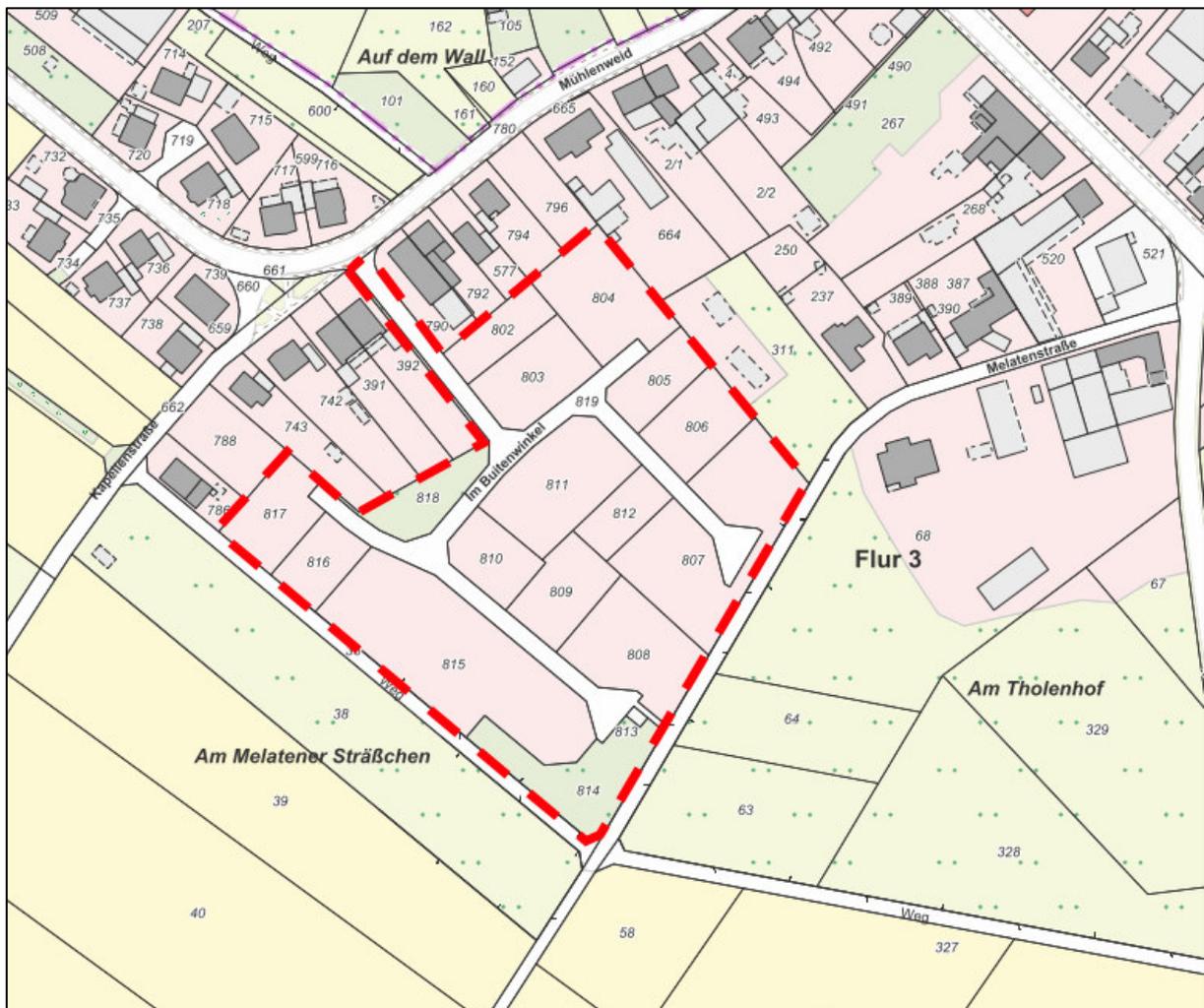
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung und des Schallimmissionsgutachtens gemäß § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als Satzung zu beschließen.

Ziel der Änderung ist es, dass die Festsetzungen zur „Umgrenzung der Flächen für Lärmschutzmaßnahmen“ und somit die Errichtung der Lärmschutzwand entfallen.“

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Satzung einschließlich der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, der Begründung und des Schallimmissionsgutachtens liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der Öffnungszeiten des Rathauses und zwar

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ in Kraft.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 3. NKF-Weiterentwicklungsg. Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 136) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 04.07.2024, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 05. Juli 2024
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Mühlenberg“ in Kraft.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Mühlenberg“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 3. NKF-Weiterentwicklungsg Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 136) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Mühlenberg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 04.07.2024, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Mühlenberg“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 05. Juli 2024
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

**1. Änderungssatzung
vom 5. Juli 2024 zur Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Waldfeucht
vom 16. Dezember 2020**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Art. 77 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409 vom 28.12.2023, in der jeweils gültigen Fassung,
- § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1470), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV - vom 20.06.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 159 vom 23.06.2023), in der jeweils gültigen Fassung,
- Bundes-Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebiete-Verordnung – TrinkwEGV -) vom 04.12.2023 (BGBl. Nr. 346 vom 11.12.2023 Nr. 346), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 4. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Waldfeucht vom 16. Dezember 2020 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 8/2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) **Öffentliche Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Anschlüsse zu den Grundstücken abzweigen, die mit Wasser versorgt werden.
- (2) **Hausanschlüsse** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Abs. 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4). Sie gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde, sind aber kein Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- (3) **Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der öffentlichen Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- (4) **Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur im Gebäude oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht, mit der die gesamte nachfolgende Anlage zur Versorgung mit Wasser einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- (5) **Übergabestelle** ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht.
- (6) **Wasserzähler** sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzählers.
- (7) **Anlagen des Grundstückseigentümers** sind alle Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.
- (8) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören die öffentlichen Versorgungsleitungen sowie die Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4) und der Wasserzähler (§ 3 Abs. 6). Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören die Hausanschlüsse (§ 3 Abs. 2).

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen regelmäßig oder auch nur vorübergehend Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder ein unmittelbarer Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Hausanschlüsse gehören nach § 3 Abs. 2 und Abs. 8 nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde. Sie gehören gleichwohl zu den Betriebsanlagen der Gemeinde als Wasserversorgungsunternehmen. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde macht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung einen Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geltend (§ 27). Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.

§ 13 Abs. 3 entfällt.

§ 13 Abs. 4 wird zu § 13 Abs. 3

§ 13 Abs. 5 wird zu § 13 Abs. 4

§ 14 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:
1. Eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 2. der Name des Unternehmens, der die Anlage errichten soll,
 3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung (z.B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage),
 4. im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- (4) Die Gemeinde oder der Beauftragte der Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen, denn die Zustimmung dient allein dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- (5) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (6) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 18 wird wie folgt ergänzt:

- (4) Für das Befüllen von privaten Schwimmbädern und Gartenpools werden keine Standrohre ausgegeben.

§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde, einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, der Schaden wurde weder durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde, eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 28 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

3. ohne Zustimmung der Gemeinde mit Installationsarbeiten beginnt (§ 14 Abs. 5).

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 5. Juli 2024
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“ gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Die derzeitige wasserrechtliche Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Inden vom 30.07.2004 (Az.: 86 i 5-7-200-1) ist bis zum 31.12.2031 befristet. Diese sieht ab dem 01.01.2025 eine reduzierte Entnahme von Grundwasser auf 40 Mio. m³/a vor. Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass die Reduzierung der notwendigen Hebungsmengen langsamer erfolgen wird, als bei Erteilung des Wasserrechts angenommen.

Die RWE Power AG beantragt, für das im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt I vom 05.10.1984 sowie im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 08.03.1990 und im geänderten Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 19.06.2009 angezeigte Abbauvorhaben unter Berücksichtigung der Leitentscheidungen der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 (LE2016), 23.03.2021 (LE2021) und 19.09.2023 (LE2023) eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden. Daraus resultierend ist eine Anpassung der genehmigten Hebungsmengen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2031 notwendig, so dass ab 2025 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis mit Hebungsmengen in Höhe von rd. 67 Mio. m³/a erforderlich wird.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Inden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nord-rhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht.

Im Verfahren wurde gemäß § 54 UVPG der Staat Niederlande über das oben genannte Verfahren benachrichtigt. Der Antrag steht in der Zeit **vom 29.07.2024 bis einschließlich 28.08.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegt der Antrag im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Aldenhoven	Gemeindeverwaltung Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, Zimmer 29 52457 Aldenhoven	Mo - Do: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:30 - 13:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Gangelt, Fachbereich Bauen und Planen Burgstraße 10,	Mo - Fr: 08:15 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr

	1. OG, Raum 202 52538 Gangelt	Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Inden	Gemeinde Inden Rathausplatz 1 Vorzimmer des Bürgermeisters 1.OG, Zimmer 127 52459 Inden	Servicezeiten mit Termin: Mo, Mi, Do und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Di: 14.00 - 16.00 Uhr Servicezeiten ohne Termin: Di: 08.30 - 11.30 Uhr Do: 14.00 - 17.30 Uhr Während der Servicezeiten <u>mit Termin</u> ist eine Anmeldung erforderlich. Name: Sylvana Kalkbrenner und Martina Riedl, Tel.: 02465/3947 und 02465/3961
Gemeinde Merzenich	Gemeinde Merzenich Fachbereich Planen und Bauen Valdersweg 1 52399 Merzenich	Mo, Mi, Do und Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Di: geschlossen Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Langerwehe	Gemeinde Langerwehe, Bauamt Schönthaler Str. 4 1. Etage, Zimmer 123 52379 Langerwehe	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:45 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Niederzier	Gemeinde Verwaltung, Abteilung 4, Fachbereich Bauen und Planen Rathausstraße 8, EG Raum 3 52382 Niederzier	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Gemeinde Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Gemeindeentwicklung und Denkmalschutz Bahnhofstr. 25, 1. OG Raum 42 52388 Nörvenich	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten. 02426 11-133 oder 02426 11-136
Gemeinde Kreuzau	Rathaus Kreuzau, Fachbereich Zentrale Dienste Bahnhofstraße 7, EG Raum 130 52372 Kreuzau	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 13:30 - 16:00 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Selfkant	Gemeinde Selfkant, Fachbereich Bauen und Planen Am Rathaus 13 1. Etage, Raum 33 52538 Selfkant	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Swisttal	Rathaus Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115 1.OG, Flur 53913 Swisttal-Ludendorf	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich
Gemeinde Waldfeucht	Gemeinde Waldfeucht, Fachbereich 4 - Bauen Lambertusstraße 13, Zimmer 6 52525 Waldfeucht	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 13:30 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Vettweiß	Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Stabstelle Bürgermeisterbüro Gereonstraße 14, 1. Etage Raum 105 und 106 52391 Vettweiß	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 15:30 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Weilerswist	Gemeinde Weilerswist Zentrale Bonner Straße 29, EG 53919 Weilerswist	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 18:00 Uhr

Stadt Alsdorf	Stadt Alsdorf A 61 - Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17, 6. Etage, Tafeln vor den Büros 603 und 604 52477 Alsdorf	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Bad Münstereifel	Rathaus Bad Münstereifel; <i>Aufgrund der Hochwasserschäden nutzen Sie bitte die Eingangstür in der Marktstraße 15.</i> Markstraße 15, 2. OG Raum 130 53902 Bad Münstereifel	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Terminabsprache bei Herrn Wassung (02253 505-176) oder bei Herrn Metzen (0253 505-200) oder per Mail: stadtwerke@bad-muenstereifel.de gebeten
Stadt Baesweiler	Verwaltungsgebäude, gegenüber von der Zentrale Grabenstraße 11, Foyer (EG) 52499 Baesweiler	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 17:30 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Außer bei Terminen außerhalb der o.a. Öffnungszeiten.
Stadt Düren	Stadt Düren Kaiserplatz 2 - 4, Raum 005 52349 Düren	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Eschweiler	Stadt Eschweiler Fachbereich für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof Johannes-Rau-Platz 1 4. Etage Raum 450 52249 Eschweiler	Mo - Mi: 08:00 - 15:30 Uhr, Do: 08:00 - 18:00 Uhr, Fr: 08:00 - 12:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten bei Frau Martina Quilitz martina.quilitz@eschweiler.de Tel: 02403 71-437 oder Herr Gino Chico gino.chico@eschweiler.de Tel: 02403 71-717
Stadt Euskirchen	Stadtverwaltung Euskirchen, Fachbereich 9, Abteilung Planung Kölner Straße 75 2. Etage im Neubau, Raum 266 53879 Euskirchen	Mo, Mi, Fr : 08:30 - 12:30 Uhr Di und Do: 08:30 - 16:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Geilenkirchen	Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen	Mo, Mi, Do und Fr: 07:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Heinsberg	Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 6. Etage, Raum 604 52525 Heinsberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 17:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Herzogenrath	Stadtverwaltung Herzogenrath; Haupt- und Personalamt, Abt. 101 Zentrale Dienste Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 220 52134 Herzogenrath	Mo - Do: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo - Di: 14:00 - 15:30 Uhr, Do: 14:00 - 16:30 Uhr und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung bei Herrn Wirthmann gebeten.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr
Stadt Jülich	Tiefbauamt der Stadt Jülich, Nebengebäude des Neuen Rathauses, Zimmer 310 Große Rurstraße 17 52428 Jülich	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Stadt Linnich	Stadt Linnich, Fachbereich 3 Bauen und Planen Rurdorfer Str. 64,2. Etage Raum 204 52441 Linnich	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Stadt Nideggen	Bauamt Stadt Nideggen Außenstelle Monschauer Str. 2 52385 Nideggen	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo, Di: 13:30 - 15:30 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es wird um eine telefonische Anmeldung unter 02427 809-80 gebeten
Stadt Stolberg	Stadtverwaltung Stolberg, III/61.1 - Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt Zweifaller Straße 277, 2. Etage Raum 205 52224 Stolberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Mi und Fr: 14:00 - 16:00 Uhr, und Do: 14:00 - 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung. Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Stadt Mechernich	Stadtverwaltung Mechernich, Fachbereich 2 Stadtentwicklung Bergstraße 1 1. OG, Flur 53894 Mechernich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Übach-Palenberg	Stadt Übach-Palenberg, Fachbereich Stadtentwicklung Rathausplatz 4 Etage: C 2, Raum C 2.03 52531 Übach-Palenberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es wird darum eine vorherige Anmeldung (a.engel@uebach-palenberg.de ; Tel.: 02451 9796101) gebeten.
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 "Planen und Bauen" der Stadt Wassenberg Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N02/N06 41849 Wassenberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr
Stadt Würselen	Stadt Würselen A 61 Planungsamt Rathaus Morlaixplatz 1 52146 Würselen	Mo - Fr: 07:30 - 12:30 Uhr, Mo u. Mi: 14:00 - 16:00 Uhr, Di u. Do: 14:00 - 18:00 Uhr
Stadt Zülpich	Stadt Zülpich Team 401 Markt 21, 2. Etage Raum 210 53909 Zülpich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Eine vorherige Kontaktaufnahme ist nicht erforderlich, aber wünschenswert. Herr Kehren (Tel.: 02252 52-269) o. Frau Blotzheim (Tel.:02252 52-279)

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum 30.09.2024, bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Hinweis: Die im letzten Auslegungs- und Einwendungszeitraum erhobenen Einwendungen, also vom 02.05.2024 bis einschließlich zum 17.06.2024, behalten ihre Gültigkeit und müssen im Verfahren nicht erneut eingebracht werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Grundsätzlich sind Einwendungen und Stellungnahmen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 Abs. 1 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Josef-Schregel-Str. 21 in 52349 Düren, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schurkus, Tel.: 02931/82-6431, E-Mail: lukas.schurkus@bra.nrw.de möglich.

Gem. § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten/hinweise-zu-qualifiziert-elektronisch-signierten-dokumenten> verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg> bzw. <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg/datenschutzrechtliche-hinweise-zu-oeffentlichen-bekanntmachungen-von-zulassungsverfahren-mit>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasser-rahmenrichtlinie 2000/60/EG
 - Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
 - Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG)
 - Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:
gez.
André Küster

Telefonverzeichnis der Gemeinde Waldfeucht

Stand: Juli 2024

☎ (0 24 55) 3 99-0
☎ (0 24 55) 3 99 177

Gemeinde Waldfeucht
Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht

E-Mail-Adresse
gemeinde@waldfeucht.de

Internet
<http://www.waldfeucht.de>

<https://service.waldfeucht.de>

Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen	Tel.	3 99-110	Zi. 8
Vorzimmer Andrea Offermanns	Tel.	3 99-111	Zi. 9
	Fax	4 07 77 11	
Dezernent Herbert Thißen, allg. Vertreter	Tel.	3 99-120	Zi. 7

Dezernat I Dezernent: Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen		Dezernat II Dezernent: Herbert Thißen					
Fachbereich 1 Zentrale Dienste		Fachbereich 2 Finanzen		Fachbereich 3 Ordnung und Soziales		Fachbereich 4 Bauen	
Zi.	Telefon	Zi.	Telefon	Zi.	Telefon	Zi.	Telefon
<i>Fax</i>	4 07 77-11	<i>Fax</i>	4 07 77-43	<i>Fax</i>	4 07 77-09	<i>Fax</i>	4 07 77-23
Personalangelegenheiten, EDV, Organisation sowie Kommunalrecht		Kämmerei, Schul-, Kultur-, Steuer-, Liegenschafts- sowie Sportangelegenheiten		Ordnungs-, Melde- und Gewerbeangelegenheiten sowie Wahlen		Bauverwaltung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Friedhof sowie Wasserversorgung	
12 Robert Schmitz, Fachbereichsleiter	3 99-112	16 Johannes Blank, Fachbereichsleiter	3 99-142	3b Bernd Görtz, Fachbereichsleiter	3 99-130	7 Herbert Thißen, Fachbereichsleiter (Allg. Vertreter des Bürgermeisters)	3 99-120
10 Torsten Hennes	3 99-116	13a Gottfried Beiten	3 99-140	3 Katrin von Birgelen	3 99-134	4 Petra Bitter	3 99-123
9 Sabrina von der Loo	3 99-114	14a Berti Schollbach	3 99-150	3 Fabian Görtz	3 99-136	5 André Geffers	3 99-122
9 Andrea Offermanns	3 99-111	13 Maria Storms-Geraads	3 99-144	3 Elke Heffels	3 99-139	6 Frances Pigula	3 99-124
10 Sascha Reuters	3 99-119	14a Jasmin Wagner	3 99-141	3a Heinz-Peter Mühren	3 99-131	5 Elke Schröders	3 99-121
				3 Kathrin Pristat	3 99-134	5 Theo Schröders	3 99-125
		Kasse		Wohngeld und Rentenangelegenheiten			
		14 Sebastian Busch	3 99-152	21 Andrea Bürschgens	3 99-138		
		13 Marlies von Tongelen	3 99-143				
				Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII			
				1 Marvin Beenen	3 99-137		
				Leistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge			
				2 Brigitte Weinsheimer	3 99-133		
				Standesamtswesen			
				20 Fabian Görtz	3 99-135		
				20 Judith Paulzen	3 99-135		
Außenstellen		Außenstellen		Außenstellen		Außenstellen	
Gemeindekindergarten Haaren	4 09	Schulzentrum Haaren	3 99-300	Bauhof	5 31		
<i>Fax</i>	4 07 77 54	<i>Fax</i>	3 99-309	<i>Fax</i>	39 81 55		
Hallenbad Haaren	6 24	Gesamtschule Oberbruch-Haaren	(0 24 52) 1 57 17-4 00	Gemeindewasserwerk	7 57		
Polizeiposten Waldfeucht	5 24	Kath. Grundschule Haaren	3 99-301	<i>Fax</i>	93 04 54		
		<i>Fax</i>	3 99-309				